

Legal Alert

Steueränderungen im Jahr 2011

Januar 2011

Am 1. Januar 2011 sind Steueränderungen in Kraft getreten. Im Folgenden präsentieren wir ausgewählte Änderungen, die unserer Meinung nach am wichtigsten sind.

Änderungen bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer

Es wird nicht mehr möglich sein, eine Personengesellschaft zum Zwecke einer Wertveränderung von Vermögensbestandteilen bis zum Marktwert zu nutzen. Eingeführt wurde der Grundsatz einer fortgesetzten Abschreibung. Wenn eine Marke in eine Personengesellschaft eingebracht wird, wird es nicht möglich sein, eine Abschreibung auf den Marktwert einer Marke vorzunehmen, die zuvor nicht der Abschreibung unterlag. Der Anschaffungswert einer solchen Marke wird auf der Grundlage der für ihre Schaffung aufgewendeten Kosten ermittelt.

Aus dem Katalog der Gewinne juristischer Personen wurde die Vorschrift gestrichen, die das Einkommen aus einer entgeltlichen Veräußerung von Anteilen/Aktien zugunsten einer Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung umfasst. Das bedeutet, dass ein derartiges Einkommen genauso wie ein Einkommen aus der Veräußerung von Anteilen/Aktien behandelt werden wird.

Eingeführt wurde eine zusätzliche formelle Bedingung, um eine Steuerbefreiung für Dividenden in Anspruch zu nehmen: Ein Steuerzahler, der derartige Einkommen erzielt und die Bedingungen hinsichtlich der Anzahl der besessenen Anteile/Aktien und die Dauer ihres Besitzes erfüllt, wird verpflichtet sein, dem Auszahlenden zusätzlich eine schriftliche Erklärung über die Erfüllung dieser Bedingungen vorzulegen.

Eingeführt wurde eine Körperschaftssteuerbefreiung für ausländische Investment- und Pensionsfonds, die in Polen tätig sind.

Ein Tausch von Anteilen an Kapitalgesellschaften, der von natürlichen Personen vorgenommen wird, ist nach denselben Grundsätzen von der Besteuerung befreit wie im Fall juristischer Personen.

Änderungen bei der Umsatzsteuer

Die wesentlichste Änderung ist die Abkehr von statistischen Klassifikationen bei der Identifikation von Waren und Leistungen. An ihrer Stelle wurden auf beschreibende Weise bestimmte Bedingungen eingeführt, die erfüllt sein müssen, damit der Steuerzahler eine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen kann. Unter Art. 43 des Gesetzes wurde eine Liste von der Umsatzsteuer befreiter Leistungen aufgenommen. Beseitigt wurde die Anlage Nr. 4, die bisher befreite Leistungen bestimmt hat. Wenn jedoch die gesetzlichen Vorschriften für die jeweilige Ware oder Leistung unmittelbar auf ein statistisches Symbol verweisen werden, wird zur Identifikation dieser Ware oder Leistung die statistische Klassifikation PKWiU aus dem 2008 genutzt.

Konsequenz einer solchen Lösung sind Änderungen hinsichtlich von Befreiungen für Leistungen im Bereich Gesundheitsschutz, Bildung, Finanzen und Versicherungen. Ein Teil derartiger Leistungen wird nämlich nicht mehr der Befreiung unterliegen. In der Praxis bewirkt diese Änderung, dass Steuerzahler, die bisher von der Umsatzsteuer befreite Leistungen erbringen, welche insbesondere die o.a. Branchen betreffen, gezwungen sein werden, erneut zu analysieren, ob die von ihnen erbrachten Leistungen weiterhin von einer Befreiung profitieren werden. Diese Änderung wird für Steuerzahler umso schmerzlicher sein, weil sie sich ab 2011 nicht mehr auf Bescheide der



Statistikbehörden hinsichtlich der Qualifikation bestimmter Leistungen und Waren, die vor der Änderung der Vorschriften erlassen worden sind, berufen werden können. Dasselbe wird für Interpretationen des Finanzministers bezüglich einer Befreiung bestimmter Leistungen von der Umsatzsteuer gelten.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012 wird die Möglichkeit eines Abzugs der Vorsteuer beim Erwerb sog. "PKW mit LKW-Zulassung" auf 60% der in der Rechnung ausgewiesenen Vorsteuer und maximal 6000 Zloty beschränkt. Diese Beschränkung betrifft auch die Vorsteuer aus Leasing-, Miet- und Pachtverträgen bezüglich dieses Fahrzeugtyps. Darüber hinaus wird in diesem Zeitraum ein vollständiges Verbot eines Vorsteuerabzugs beim Erwerb von Kraftstoff für derartige Fahrzeuge gelten.

Neue Grundsätze gelten bezüglich des Abzugs der Vorsteuer beim Erwerb bzw. der Schaffung einer Immobilie, falls die Immobilie gleichzeitig sowohl für gewerbliche als auch private Zwecke genutzt wird. Ein Abzug wird nur zu dem Teil möglich sein, in dem die Immobilie für gewerbliche Zwecke genutzt wird (prozentualer Anteil). Dieser Grundsatz betrifft auch den Erwerb eines Erbnießbrauchs.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 wurden die Umsatzsteuersätze erhöht: von 22% auf 23%, von 7% auf 8% und für manche Waren wurde ein Satz von 5% eingeführt (in der Anlage Nr. 10 zum Gesetz bestimmte Waren).

Die oben genannten Änderungen der Vorschriften wurden im Expresstempo erstellt und verabschiedet. Man kann also erwarten, dass die neuen Lösungen nicht optimal sein werden. Es wird sich zeigen, welche Konsequenzen sie in der Praxis entfalten. voir leurs conséquences en pratique.

Ansprechpartnerin

Agata Nieżychowska

E-mail ►

+48 22 50 50 762

